

*Anm. der Red.:* Gegen das Teilurteil ist Berufung eingelegt worden; das Aktenzeichen des KG Berlin lautet: 3 UF 134/03.

### **Nicht ermittelbare ausländische Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich**

§§ 1587a, 1587b BGB; § 10a VAHRG; § 1 Fremdretenengesetz

**OLG Zweibrücken**, Beschl. v. 3.12.2002 – 5 UF 120/02 – (AG Kaiserslautern)

**Steht nicht zu erwarten, dass ausländische Rentenanwartschaften in nicht ermittelbarer Höhe tatsächlich realisiert werden (können), sind diese weder in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich mit einzubeziehen noch kann insgesamt in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden. Bei tatsächlichem späteren Rentenbezug ist das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eröffnet.**

*Gründe:* Die befristete Beschwerde des ASt gegen Ziffer II. (Regelung des Versorgungsausgleichs) des Scheidungsverbundurteil. des AG – Familiengericht – Kaiserslautern v. 27.6.2002 ist gem. den §§ 621e, 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO statthaft und in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedenkenfrei.

Die befristete Beschwerde ist unbegründet.

Das Familiengericht hat den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587b Abs. 1 BGB unter Berücksichtigung der von beiden Parteien in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der weiter Beteiligten zu 1) und der von der AGg erworbenen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der weiter Beteiligten zu 2) durchgeführt. Mögliche Versorgungsanwartschaften der AGg, die sie in den Jahren 1975 bis 1979 in K... und daran anschließend bis 1993 in R... erworben hat, hat das Familiengericht nicht ermittelt und für seine Entscheidung außer Betracht gelassen.

Hiergegen wendet sich der ASt mit seiner befristeten Beschwerde.

Dem ASt ist insoweit Recht zu geben, als die ausländischen Rentenanwartschaften der AGg das Ergebnis des Versorgungsausgleichs zu seinen Gunsten beeinflussen könnten und deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen wären. Andererseits stehen der Ermittlung und Bewertung von Auslandsanwartschaften nicht selten nicht behebbare Hindernisse entgegen. Mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bestehen keine Sozialversicherungsabkommen, die Grundlage für eine Ermittlung und Bewertung der Anwartschaften der AGg in K... und R... sein könnten. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids der weiter Beteiligten zu 1) v. 7.1.2002 steht darüber hinaus fest, dass Erziehungszeiten und Ausbildungszeiten der AGg nicht anerkannt werden, weil die persönlichen Voraussetzungen nach § 1 Fremdretenengesetz (insbesondere Anerkennung als Vertriebene oder Spätaussiedlerin) bei der AGg nicht vorliegen. Der Versuch, mithilfe eines Sachverständigen Rentenauskünfte etwa in K... zu ermitteln, haben sich in der Vergangenheit bereits als nicht durchführbar erwiesen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 677, 678).

In der Rechtsprechung besteht keine einheitliche Auffassung dazu, wie in Fällen dieser Art zu verfahren ist. Teilweise wird insgesamt auf die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs verwiesen, während anderer Meinung zufolge der Versorgungsausgleich dann durchgeführt werden kann, wenn die ausländischen Anrechte offenkundig wertlos sind (vgl. FA-FamR/*Gutdeutsch*, 4. Aufl., 7. Kap. Rn 29 m.w.N.).

Der Senat folgt der letztgenannten Ansicht.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt müssen die von der AGg in K... und R... erworbenen Anwartschaften als tatsächlich wertlos angesehen werden, da nicht zu erwarten ist, dass sie tatsächlich realisiert werden (ebenso OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Nürnberg FamRZ 1999, 1203). Es erscheint daher nicht sachgerecht, die AGg deshalb insgesamt auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen, weil nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die AGg womöglich nach R... oder K... zurückkehren oder von dort eine Rente beziehen könnte (so aber: OLG Celle FamRZ 2001, 1462). Vielmehr ist bei Realisierung dieser heute nicht zu erwartenden Möglichkeit für den ASt das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eröffnet, in dem er eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs erreichen kann.

...

Mitgeteilt durch den 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

*Anm. der Red.:* Zur Entscheidung des OLG Zweibrücken s. auch *Gutdeutsch*, FamRB 2003, 180.

### **Einstweilige Anordnung auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung nach rechtskräftiger Scheidung**

§ 621g ZPO

**OLG Köln**, Beschl. v. 27.11.2002 – 4 UF 242/02 – (AG Rheinbach)

- 1. In den in § 621g S. 1 ZPO genannten Verfahren kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen, nicht aber von Amts wegen erlassen werden.**
- 2. Zu den sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.**

*(Leitsätze der Redaktion)*

*Gründe:* Die gem. § 621 Abs. 1 Nr. 7, § 621g S. 2, § 620c S. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 569 Abs. 1 S. 1 ZPO) eingelegte Beschwerde hat auch in der Sache selbst Erfolg. Für die vom AG erlassene einstweilige Anordnung ist vorliegend kein Raum, so dass die angefochtene Entscheidung – ersatzlos – aufzuheben war.

Nach der seit dem 1.1.2002 maßgebenden Rechtslage folgt die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen, die – wie hier – die Zuweisung der Ehwohnung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils betreffen, nicht mehr aus der vom AG herangezogenen Bestimmung des § 13 Abs. 4 HausratsVO. Vielmehr gilt nunmehr die durch Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl I S. 3513, 3515) neu in die Zivilprozessordnung eingeführte Bestimmung des § 621g ZPO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht u.a. dann, wenn – wie vorliegend – ein Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats anhängig ist, auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Dementsprechend wurde durch Art. 12 Nr. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vom 11.12.2001 § 13 Abs. 4 HausratsVO durch eine anderweitige, im Streitfall nicht einschlägige Regelung ersetzt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 621g S. 1 ZPO kann eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag erge-